

# RS Vwgh 2021/11/17 Ra 2021/13/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2021

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §279 Abs1

BAO §303 Abs1

### Rechtssatz

Bei einem Bescheid betreffend amtswegiger Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Sache, über die das BFG zu entscheiden hat, durch den Tatsachenkomplex begrenzt, der als neu hervorgekommen von der für die Wiederaufnahme zuständigen Behörde herangezogen wurde. Die Ergänzung einer mangelhaften Begründung stellt dabei kein unzulässiges Auswechseln von Wiederaufnahmegründen dar (vgl. z.B. VwGH 26.11.2015, Ro 2014/15/0035, mwN).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021130138.L04

### Im RIS seit

04.01.2022

### Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)